



ARBEITSLOSENZENTRUM JÜTERBOG

Informationsblatt für die ganze Familie

2. Jahrgang

März 1994

2/94

Arbeitslosenzentrum Jüterbog
Am Kreisbahnplatz 1
14913 Jüterbog · Tel. 25 02

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
9.00 - 17.00 Uhr

Spendenkonto:
Deutsche Bank Jüterbog
(120 700 00) Kto.-Nr. 3830668

Guter Rat kostet nichts ...

Einladung zur Brandenburgischen Frauenwoche in Jüterbog

Vom 4.-11.3.1994 findet in Jüterbog die Brandenburgische Frauenwoche unter dem Thema: "Frauen über Frauen" statt. Sie ist eine gemeinsame Aktion zwischen dem Arbeitslosenzentrum Jüterbog, der Gleichstellungsbeauftragten des Landratsamtes und der Stadtverwaltung Jüterbog. Die Frauenwoche wird am 4. März 1994 um 10.00 Uhr in der Theater- und Konzertstätte in Jüterbog eröffnet.

Die Brandenburgische Frauenwoche rückt die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen in das Licht der Öffentlichkeit,



versucht, durch das Aufzeigen von Wegen und Möglichkeiten, der Resignation und Passivität von Frauen im Lande zu begegnen.

Die einwöchige Aktion von Frauen für Frauen soll dazu beitragen, das brandenburgische Frauennetzwerk auszubauen, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu erweitern und die Kooperation zu intensivieren. Insbesondere sollen die spezifischen Probleme der jeweiligen Stadt oder Gemeinde thematisiert werden, um konkrete Ansatzpunkte für Mitsprache und Mitwirken zu bieten.

Alle interessierten Frauen, besonders diejenigen, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Altersübergangsgeld u.a. empfangen, sind recht herzlich zu allen Veranstaltungen in dieser Woche eingeladen.

Veranstaltungsplan der Brandenburgischen Frauenwoche

4. März 94 → 10.00 Uhr

Eröffnung der Frauenwoche in der Theater- und Konzertstätte Jüterbog durch den Landrat, Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragte

→ 10.30 - 12.00 Uhr

Programm: "Mein Laster ist Freundlichkeit"
Mitwirkende: Barbara Kellerbauer trägt Lieder und Chansons vor in Begleitung von Fred Sümann. Heinz Kahlau liest aus seinen Werken.

7. März 94 → 9.00 - 12.00 Uhr

Frau Peter: Motivation, Informationen über die Rechte und Pflichten von Arbeitslosen

8. März 94 → 9.00 - 12.00 Uhr

Feier zum Frauentag
Gäste: Gleichstellungsbeauftragte Frau Wiedemann, Frau Schneiderei, Frau Riebe
Auftritt des Trachtenvereins Seehausen

9. März 94 → 9.00 - 12.00 Uhr

Krankenkasse BARMER
Gesundheitsprobleme bei Frauen
Informationen und Ratschläge

10. März 94 → 9.00 - 12.00 Uhr

LASA Vortrag:
Existenzgründung, Förderprogramme, Weiterbildung, Bewerbertraining

11. März 94 → 9.00 - 12.00 Uhr

Abschlußveranstaltung
Vorstellung und Diskussionen zu den aus-
gestellten Projekten
Auswertung der Frauenwoche

Ab 7. März 1994 finden sämtliche Veranstaltungen in den Räumen des Arbeitslosenzentrums statt.

Während dieser Woche findet im Foyer der Theater- und Konzertstätte eine Ausstellung statt.

Mit dieser Ausstellung wollen wir Projekte aus dem Landkreis Jüterbog zeigen, welche von Frauen erarbeitet und geleitet werden.



Rechtsecke

Was ist beim Eintritt von Arbeitslosigkeit zu beachten?

Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises

Die Arbeitsämter sind gesetzlich verpflichtet, bei Bezug von Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld) die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises (SVA) zu verlangen.

Sollten Sie nicht im Besitz eines Sozialversicherungsausweises sein, ist als Ersatzdokument der Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft zu hinterlegen.

Sind Sie weder im Besitz eines SVA noch eines Ersatzdokumentes, haben Sie gegenüber dem Arbeitsamt glaubhaft zu machen, daß Sie bei der für Sie zuständigen Krankenkasse einen SVA beantragt haben. Ist an Sie noch keine Versicherungsnummer vergeben worden, wird die Ausstellung des SVA durch das Arbeitsamt veranlaßt. Sobald Sie den SVA erhalten, ist er in jedem Falle beim Arbeitsamt zu hinterlegen.

Die Hinterlegung sollte bereits bei der Arbeitslosemeldung und Antragstellung erfolgen. In Ausnahmefällen kann der SVA spätestens bei der Antragsabgabe hinterlegt werden.

Wird der SVA nicht hinterlegt, kann die beantragte Leistung bis zur Hinterlegung versagt oder entzogen werden.

Von einer Hinterlegung darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Fragen Sie ggfs. Ihren Arbeitsvermittler.

Der von Ihnen hinterlegte SVA (bzw. das Ersatzdokument) verbleibt für die Dauer des Leistungsbezuges bei Ihrem Arbeitsamt. Er wird Ihnen zurückgegeben, wenn der Leistungsbezug beendet wird.

Sollten Sie den Ausweis während des Leistungsbezuges benötigen, weil Sie z.B. eine Nebenbeschäftigung aufnehmen wollen, können Sie ihn bei Ihrem Arbeitsamt persönlich abholen oder schriftlich anfordern. Er ist dann umgehend erneut zu hinterle-

gen, wenn der Leistungsbezug durch diese Nebenbeschäftigung nicht beendet wird.

Unter welchen Voraussetzungen wird Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt?

Arbeitslosengeld

Haben Sie sich arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt, so hängt Ihr Anspruch noch von folgenden weiteren Voraussetzungen ab:

Sie müssen arbeitslos sein.

Als arbeitslos gilt ein Arbeitnehmer, wenn er vorübergehend in keinem Beschäftigungsverhältnis steht, oder wenn er nur eine Beschäftigung bzw. Tätigkeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich ausübt. Die Woche in diesem Sinne umfaßt sieben aufeinanderfolgende Tage, beginnend mit dem ersten Tag der Beschäftigung bzw. Tätigkeit.

Sie müssen verfügbar sein.

Das Arbeitsförderungsgesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die Vermittlung in Arbeit der Gewährung von Leistungen vorgeht. Sie müssen daher der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Darunter versteht man,

• daß Sie für Ihr Arbeitsamt jederzeit erreichbar sind und das Arbeitsamt auch täglich aufsuchen können. Falls dies aus zwingenden, absehbaren Gründen einmal vorübergehend nicht möglich sein sollte, informieren Sie bitte frühzeitig Ihren Arbeitsvermittler. Ein bei der Bundespost gestellter Nachsendeantrag oder eine Postnachsendung auf sonstige Weise genügt nicht den Anforderungen der Erreichbarkeit.

• daß Sie eine beitragspflichtige Beschäftigung unter den auf dem Arbeitsmarkt allgemein üblichen Arbeitsbedingungen ausüben können und dürfen. Betreuen Sie aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen, dann muß die weitere Betreuung sichergestellt sein. Das Arbeitsamt wird Sie gegebenenfalls auffordern entsprechende Nachweise zu erbringen.

wird fortgesetzt